

# Caravan-Vermieter-Bund Vertrag

zwischen

DS-Caravanning GmbH

Geschäftsführer: Detlef Scheer

Wiesenstraße 48

41372 Niederkrüchten

HRB19235

Und dem Vermieter

---

---

---

---

---

## Präambel

- (1) Der Vermieter ist Unternehmer und plant eine Tätigkeit oder ist bereits tätig im Bereich der Vermietung von Wohnmobilen und/oder Wohnwagen.
- (2) Zu diesem Zweck wendet er sich an den Caravan-Vermieter-Bund, DS-Caravanning GmbH, Detlef Scheer, Wiesenstraße 48, 41372 Niederkrüchten (nachfolgend: CVB), um bei seiner Tätigkeit Unterstützung zu erhalten.
- (3) Die Ausgestaltung der Zusammenarbeit wird nachfolgend dargestellt.

## Übersicht

2. Leistungen des CVB .....	1
3. Mitgliedsbeitrag .....	2
4. Änderung der Angaben des Vermieters .....	2
5. Obliegenheiten des Vermieters .....	2
6. Verschwiegenheitsverpflichtung .....	3
7. Kündigung .....	3
8. Haftung .....	3
9. Schlussbestimmungen .....	3

## 2. Leistungen des CVB

- (1) Vertragsgegenstand ist das CVB-Mitgliedskonto, welches eine Listung des Vermieters mit Name und Adresse auf der Mitgliederliste des CVB im Internet samt Verlinkung zu einem Wunschziel beinhaltet.
- (2) Der CVB ist frei darin, eine Mitgliederkarte einzurichten, auf der die Mitglieder verzeichnet werden. Auch eine Anreicherung mit weiteren Daten wie zum Beispiel Öffnungszeiten bleibt vorbehalten.

(3) Der CVB kann für seine Mitglieder weitere Mitgliedsvorteile anbieten, dies nach Wahl des Bunds auch gegen zusätzliches Entgelt. Hierzu können gehören:

- Bessere Einkaufskonditionen für Fahrzeuge, Zubehör, Verbrauchsmaterial, Dienstleistungen wie zum Beispiel Versicherungen,
- Hilfestellung bei Fragen rund um die Vermietung (ausgenommen Rechtsberatung),
- Vermittlung an Berater zu einzelnen Problemkreisen (technische Fragen, steuerliche Fragen, juristische Fragen),
- konzertierte Veranlassung von Werbemaßnahmen,
- Aufbau einer Werbe- und/oder Vermittlungsplattform im Internet,
- Pooling von Mietanfragen

Auf sämtliche genannten Leistungen besteht kein Rechtsanspruch. Der Wegfall einzelner Bestandteile führt nicht zu einem außerordentlichen Kündigungsrecht.

(4) Bei der Inanspruchnahme von Sonderangeboten Dritter ist der Vermieter verpflichtet, auf seine Vermittlung durch den CVB hinzuweisen.

### **3. CVB Jahresbeitrag**

- (1) Der Mitgliedsbeitrag beträgt pro Fahrzeughalter für ein Wohnmobil und / oder Wohnwagen 249,- € netto, pro Mitgliedsjahr ( Kalenderjahr 01.01.bis 31.12 des Jahres ) im Voraus. Dabei ist es unerheblich wann beigetreten wurde und ob der CVB Rahmenvertrag genutzt wird.
- (2) Für **jedes** weitere über den CVB Rahmenvertrag versicherte Fahrzeug je Halter fallen 149,- € / je Wohnwagen und 249,-€ / Wohnmobil pro Kalenderjahr an. Stillgelegte Fahrzeuge und Fahrzeuge mit Saisonkennzeichen werden nicht in der Betrachtung ausgeschlossen
- (3) Die Beiträge gelten für jede benutzte eVB Nummer der Versicherung. Wird ein Fahrzeug lediglich durch ein Neues ersetzt und die Anzahl der versicherten Fahrzeuge ändert sich dadurch nicht, wird kein Beitrag erhoben, solange nicht beide Fahrzeuge zeitgleich in der Vermietung genutzt werden.
- (4) Ein Vermieter ist verpflichtet, jedes von ihm gehaltene und grundsätzlich zur Vermietung bereit gehaltene Fahrzeug anzugeben.
- (5) Die Zahlung erfolgt per SEPA Mandat.
- (6) Alle Preise gelten rein netto zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (7) Kommt es beim CVB Jahresbeitrag zu einer Zahlungsverzögerung und zu einem Mahnverfahren entfallen evtl. eingeräumte Mengenstaffeln und es ist der volle Jahresbeitrag für jedes in den Rahmenvertrag eingebundenen Fahrzeuge ( gem § 3.(2) ), zu entrichten.

- (8) Betreibt der Vermieter eine größere Anzahl von Wohnmobilen / Wohnwagen, besteht die Möglichkeit diese in einem eigenen „Flottenvertrag“ einzubinden, deren Grundlage die Zugehörigkeit und Abrechnungsmodalitäten, dieses CVB Vertrages, zugrunde liegt. Mit Austritt aus dem CVB erlischt der Flottenvertrag.
- (9) Es besteht, ab einer Fahrzeugmenge von 10 Wohnmobile, vorbehaltlich der Zustimmung des Versicherungsanbieters, die Möglichkeit einen gesonderten Flottenvertrag, bzw. Autohauspolice zu nutzen.

Der CVB Beitrag berechnet sich anhand der Anzahl der Fahrzeuge, die in den durch den CVB vermittelten Versicherungsvertrag eingebunden werden. Bei Nutzung eines durch den CVB vermittelten Flottenvertrags oder einer Autohauspolice verpflichtet sich der CVB Vermieter, Kunde beim CVB zu bleiben, solange er dieses Vertragsverhältnis in Anspruch nimmt

- (10) Für jedes Wohnmobil, das in eine Autohauspolice eingebunden wird, fällt ein Beitrag in Höhe von **150,-€ netto pro Fahrzeug**, für jeden Wohnwagen ein Beitrag in Höhe von **100,00 € netto pro Fahrzeug** an. Eine Kündigung des CVB-Vertrags bei gleichzeitiger weiter Nutzung der durch den CVB vermittelten Versicherung über den Kündigungszeitpunkt hinaus gilt als Fortsetzung des CVB-Vertrags, zu den genannten Bedingungen.

#### **4. Änderung der Angaben des Vermieters**

- (1) Der Vermieter ist verpflichtet, Änderungen binnen zwei Wochen ab Eintritt der Änderung in Textform an den CVB zu übermitteln.
- (2) Im Falle des unterjährigen Verkaufs oder der Abmeldung von Fahrzeugen entbindet dies den Vermieter nicht von seinem Beitrag, da er die eVB der Versicherung bezogen und genutzt hat.

#### **5. Obliegenheiten des Vermieters**

- (1) Dem Vermieter ist es untersagt, die im Rahmen dieses Vertrages erhaltenen Angaben zu Werbezwecken gegenüber anderen Vermietern zu verwenden.
- (2) Soweit Communityfunktionen wie z.B. in einer Facebook-Gruppe bestehen, hat sich der Vermieter angemessen und aufrichtig zu verhalten, eine Teilnahme ist lediglich unter dem Klarnamen des Mitglieds möglich.

#### **6. Verschwiegenheitsverpflichtung sowie Ausschlußklausel**

- (1) Der Vermieter ist verpflichtet, über Konditionen seiner Mitgliedschaft aber auch über Konditionen von Leistungen im Zusammenhang mit dem CVB Stillschweigen zu bewahren. Diese Verschwiegenheitsverpflichtung gilt auch für 24 Monate nach Vertragsende.
- (2) Zum Abgleich der in den CVB-Rahmenvertrag eingebundenen Fahrzeugen, erklärt sich der Vermieter damit einverstanden, dass die DS-Caravanning GmbH, die Information über die versicherten Fahrzeuge,

bei der jeweiligen Versicherung oder Makleragentur einholen darf.

Zu diesen Informationen gehört die Anzahl der Fahrzeuge, Fahrzeugtyp, Kennzeichen, Anzahl Schäden, Schadenaufwand und Schadenquote sowie Dauer der Zulassung.

- (3) Der Vermieter und Kunde von DS-Caravanning GmbH verpflichtet sich während der Vertragslaufzeit und bis zu 2 Jahre nach der Beendigung der Zusammenarbeit, kein Unternehmen mit gleichartigen Zielen und Inhalten zur Betreuung von Caravan (Wohnmobil und Wohnwagen, sowie Anhänger ) Vermietern, aufzubauen. Es ist ihm untersagt andere DS-Caravanning Kunden für seine Zwecke abzuwerben und in andere Konzepte einzubinden.

Wenn der Vermieter ( DS-Caravanning Kunde ) gegen das Verbot verstößt, entsteht der DS-Caravanning GmbH ein Anspruch auf Schadenersatz in Höhe von zwei der letzten beiden Jahresumsätzen ( Basis 350.000 € Umsatz / Jahr der DS-Caravanning GmbH.

- (i) Es ist dem Vermieter untersagt, den CVB Kunden, Angebote, Versicherungsangebote oder andere Dienstleistungen zu unterbreiten, ohne zuvor die Genehmigung des CVB, einzuholen.

## **7. Kündigung**

- (1) Eine Kündigung ist in Textform mit dreimonatiger Frist zum Ablauf eines Kalenderjahres möglich. Andernfalls verlängert sich der Vertrag um jeweils ein weiteres Jahr.

### **7.1 Nutzung von über den CVB vermittelten Leistungen und Folgen der Kündigung**

(1)

Die Inanspruchnahme der durch die DS-Caravanning GmbH im Rahmen des Caravan-Vermieter-Bundes (CVB) vermittelten Leistungen, insbesondere der Rahmenverträge (z. B. Versicherungen), setzt eine aktive Mitgliedschaft im CVB voraus. Mit Beendigung des Vertrages mit der DS-Caravanning GmbH erlischt automatisch das Recht zur weiteren Nutzung dieser vermittelten Leistungen.

(2)

Eine Kündigung des Vertrages mit der DS-Caravanning GmbH bei gleichzeitiger Fortführung von über den CVB vermittelten Verträgen, insbesondere Flotten- oder Versicherungsverträgen zu CVB-Sonderkonditionen, ist ausgeschlossen.

(3)

Der Vermieter ist verpflichtet, im Falle der Kündigung sämtliche Verträge, die unter Inanspruchnahme von CVB-Sonderkonditionen abgeschlossen wurden, eigenständig und fristgerecht zu kündigen oder – sofern möglich – auf marktübliche Normalkonditionen umstellen zu lassen. Der Nachweis über die Kündigung oder Umstellung ist dem CVB auf Anfrage vorzulegen.

**(4)**

Der Vermieter verpflichtet sich, alle betroffenen Netzwerkpartner und Leistungserbringer unverzüglich über das Ausscheiden aus dem CVB zu informieren und die Umstellung auf Normalkonditionen zu veranlassen.

**(5)**

Nimmt der Vermieter nach erklärter Kündigung weiterhin Leistungen aus über den CVB vermittelten Verträgen in Anspruch, insbesondere Versicherungsleistungen, gilt dies als konkludente Fortsetzung des Vertragsverhältnisses mit der DS-Caravaning GmbH. In diesem Fall lebt die Mitgliedschaft im CVB rückwirkend fort, und der entsprechende Jahresbeitrag wird erneut fällig.

**(6)**

Der Vermieter ermächtigt die DS-Caravaning GmbH bereits jetzt, im Falle der Kündigung relevante Vertragspartner und Dienstleister über das Ausscheiden aus dem CVB zu informieren, soweit dies zur ordnungsgemäßen Vertragsabwicklung erforderlich ist.

**1. Haftung**

- (1) Die Haftung des CVB für Schäden aufgrund einfacher Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit nicht die Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz betroffen ist. Die Haftung auch für einfache Fahrlässigkeit bleibt bei der Verletzung von Kardinalpflichten, also Pflichten, deren Erfüllung die Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vermieter regelmäßig vertrauen darf, unberührt; allerdings ist die Haftung in diesem Fall auf den Ersatz der Schäden beschränkt, die in typischer Weise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind.
- (2) Gleiches gilt für Pflichtverletzungen von Erfüllungsgehilfen des CVB.

**2. Schlussbestimmungen**

- (1) Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts sowie der Anknüpfungstatbestände des Internationalen Privatrechts.
- (2) Gerichtsstand für alle mit diesem Vertrag in Zusammenhang stehenden Streitigkeiten ist Niederkrüchten.
- (3) Änderungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform, wobei insoweit Telefax sowie die digitale Übermittlung von eingescannten Dokumenten, die eine handschriftliche Unterschrift aufweisen, genügt; mündlichen Nebenabreden bestehen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht.

Niederkrüchten, den 13.04.2026

, den

\_\_\_\_\_  
Unterschrift, CVB

\_\_\_\_\_  
Unterschrift / Stempel Vermieter



### SEPA-Lastschriftmandat

Zahlungsempfänger: DS-Caravanning GmbH  
Wiesenstr. 48, 41372 Niederkrüchten  
Gläubiger-Identifikationsnummer: DE35ZZZ00002441411  
Mandatsreferenz-Nr.: neu

Hiermit ermächtige(n) ich/wir den oben genannten Zahlungsempfänger, ab ..... Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise(n) ich/wir mein/unser Kreditinstitut an, die von dem oben genannten Zahlungsempfänger auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann/Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname des Kunden

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname des Kontoinhabers (falls abweichend vom Kunden)

\_\_\_\_\_  
Straße und Hausnummer

\_\_\_\_\_  
PLZ und Ort

\_\_\_\_\_  
Name des Kreditinstituts

IBAN: \_\_\_\_\_

BIC: \_\_\_\_\_

Die Daten, die Sie uns zur Verfügung stellen, benötigen wir zur Bearbeitung Ihres CVB-Vertrages und werden nur zu diesem Zwecke von uns verwendet bzw. an den Versicherer weitergeleitet, sofern Sie eine Lösung aus unserem Hause wählen. Mit diesem Antrag erklären Sie sich damit einverstanden.  
Die Vorschriften des Datenschutzes werden eingehalten. Näheres finden Sie auf:

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift / Firmenstempel